# B-Plan „Unterer Schützenrain“, Leonberg

## Untersuchung der Haselmaus und des Großen Feuerfalters unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Foto: K. Wallmeyer

**Tübingen** **21.10.2019**

**Auftraggeber:**
**Stadtverwaltung Leonberg**
Stadtplanungsamt
Abteilung Stadtentwicklung und Umweltplanung
Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

**Auftragnehmer:**
**Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen
Dr. Hendrik Turni
Dipl.-Biol. Franz Langer

**Inhaltsverzeichnis**

1 Anlass, Aufgabenstellung ..... 3
2 Rechtliche Grundlagen ..... 3
3 Untersuchungsgebiet ..... 5
4 Faunistische Untersuchung ..... 7
4.1 Großer Feuerfalter ..... 7
4.1.1 Methodik ..... 7
4.1.2 Ergebnisse ..... 7
4.1.3 Wirkungsprognose ..... 7
4.1.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..... 7
4.2 Haselmaus ..... 8
4.2.1 Methodik ..... 8
4.2.2 Ergebnisse ..... 8
4.2.3 Wirkungsprognose ..... 9
4.2.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ..... 9
5 Literatur ..... 10

## 1 Anlass, Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Unterer Schützenrain“ plant die Stadt Leonberg auf einer ca. 2,9 ha großen Fläche eine Wohnbebauung im Gewann Unterer Schützenrain. Mit dem Vorhaben sind möglicherweise Eingriffe in das Lebensraumgefüge streng geschützter Arten verbunden. Zur Beurteilung, ob hierdurch die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG berührt werden, war im konkreten Fall die Erhebung von Daten zu den streng geschützten Arten Haselmaus und Großer Feuerfalter erforderlich.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind. Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

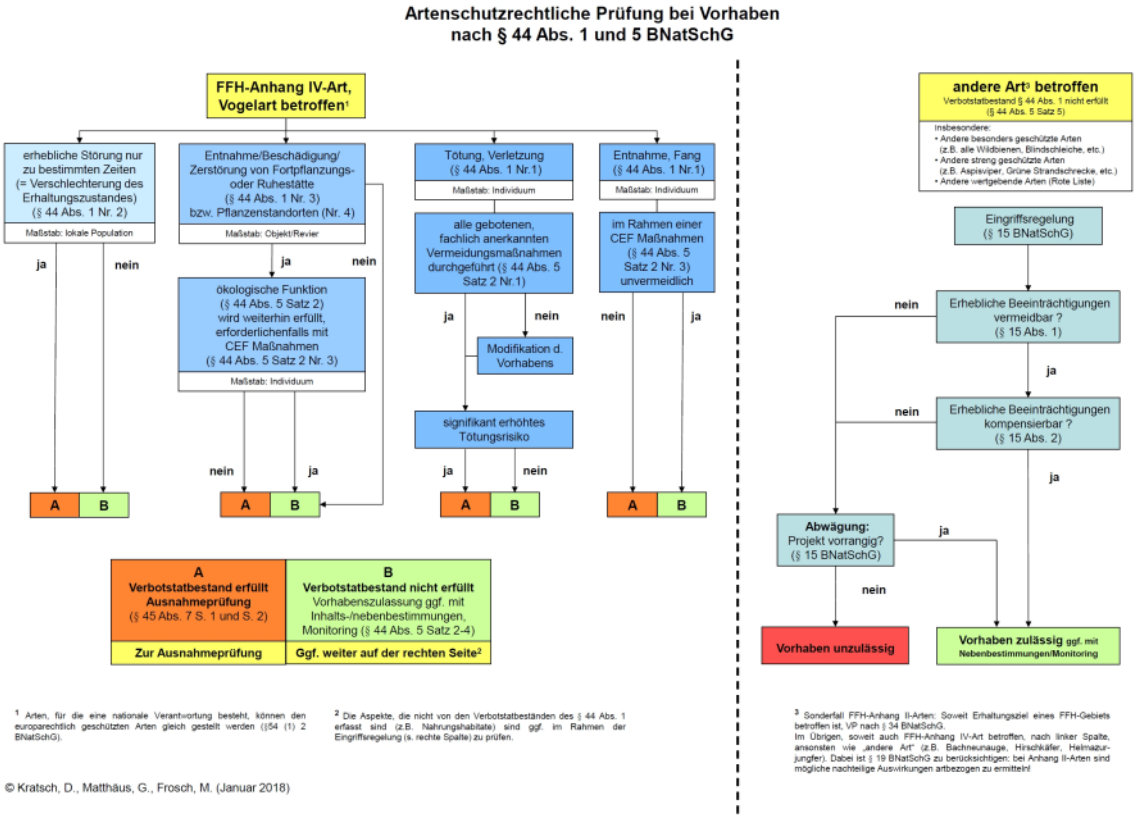


**Abbildung 1** Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

## 3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Leonberg (Abb. 2). Es handelt sich um eine ca. 2,9 ha große Fläche mit Obstbäumen, Hecken, Grünlandflächen und Gärten. Eine Rasenfläche im mittleren Teil des Geländes dient als Bolzplatz.

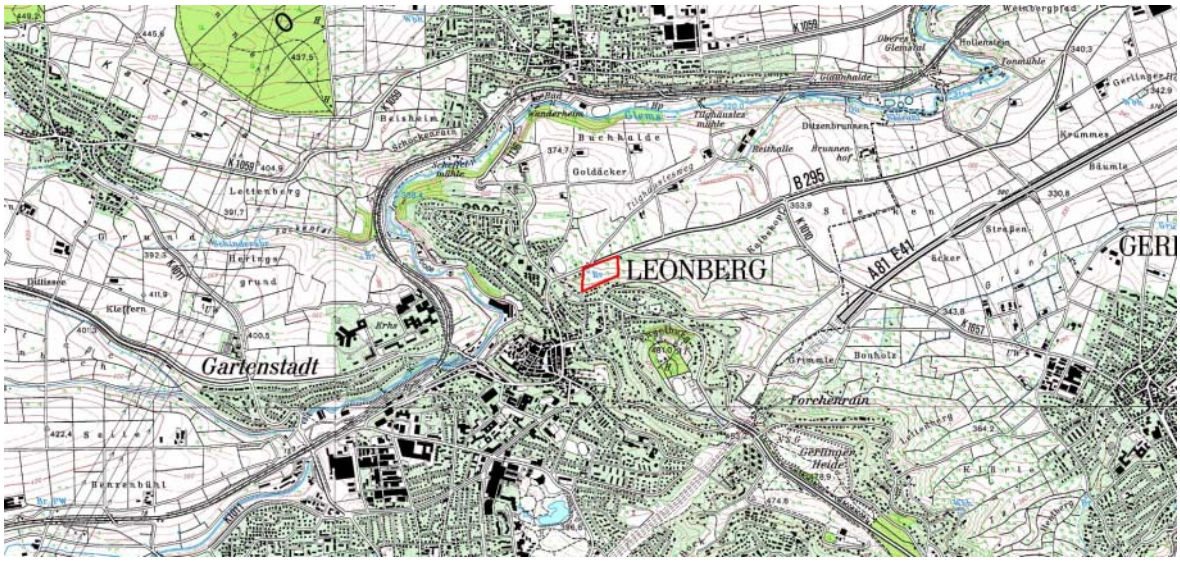


**Abbildung 2** Lage des Plangebietes in Leonberg

**Abbildungen 3 – 4** Grünflächen im Plangebiet

**Abbildungen 5 – 8** Grünflächen, Sträucher und Heckenreihen im Plangebiet

**Abbildungen 9 – 10** Gartenanlagen im Plangebiet

# 4 Faunistische Untersuchung

## 4.1 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Eine Vorabprüfung des Untersuchungsgebietes in den Wintermonaten konnte das Vorkommen von Wirtspflanzen der Gattung *Rumex* sowie höherwüchsiger Gräser und Hochstauden nicht gänzlich ausschließen (Quetz 2019). Eine erneute Prüfung sollte deshalb zu Beginn der Vegetationsperiode klären, ob im Plangebiet Habitatpotenzial für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) tatsächlich vorhanden ist.

### 4.1.1 Methodik

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 03.04.2019 wurde das Habitatpotenzial für den Großen Feuerfalter erneut bewertet. Im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen von Haselmaus-Tubes im Zeitraum Mai bis Oktober wurde beiläufig stets auch auf ein Vorkommen von Imagines des Großen Feuerfalters geachtet.

### 4.1.2 Ergebnisse

Im Plangebiet sind keine geeigneten Wirtspflanzen der Gattung *Rumex* vorhanden. Überdies gelangen zu keinem Zeitpunkt im Sommer und Spätsommer 2019 konkrete Sichtbeobachtungen von Imagines dieser Art. Für das relevante Messtischblatt 7120 (TK 25) liegen bislang keine Fundmeldungen des Großen Feuerfalters vor (Insectis Online 2019).

### 4.1.3 Wirkungsprognosen

Im Plangebiet fanden sich keine Nachweise des Großen Feuerfalters. Daher ist bau- und anlagebedingt eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten. Bau- und anlagebedingte Störungen in der Fortpflanzungs- und Larvalentwicklungszeit sind nicht zu erwarten. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Teilflächen, die vom Großen Feuerfalter als Fortpflanzungsstätte genutzt werden könnten. Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung durch den Großen Feuerfalter ergaben sich aus der vorliegenden Überprüfung nicht. Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. der anschließenden Überbauung nicht zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

### 4.1.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

## 4.2 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Eine Vorabprüfung des Untersuchungsgebietes in den Wintermonaten konnte das Vorkommen der Haselmaus nicht ausschließen (Quetz 2019).

### 4.2.1 Methoden

Am 03.04.2019 erfolgte eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials für die Haselmaus im Plangebiet, zudem erfolgte eine Suche nach charakteristisch aufgenagten Haselnussschalen und nach Freinestern. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden zudem insgesamt 22 Haselmaus-Tubes nach der Methode von Bright et al. (2006) in den Hecken des Plangebiets installiert und an 6 Terminen (27.05., 09.06., 19.07., 23.08., 12.09. und 19.10.2019) kontrolliert.

**Abbildung 11** Installierte Haselmaus-Tubes (kleine Quadrate) im Plangebiet

### 4.2.2 Ergebnisse

Im Plangebiet sind durchaus geeignete Habitatstrukturen vorhanden. So finden sich einige dichte, teilweise hohe Hecken aus Eschen, Schlehen, Hartriegel, Holunder und Pfaffenhütchen, zudem Brombeersträucher. All diese Sträucher bieten Nahrung und Versteckmöglichkeiten für die Haselmaus. Zudem besteht eine strukturelle Anbindung an weitere geeignete Lebensräume außerhalb des Plangebiets.
Die Haselmaus ist im relevanten Messtischblatt nachgewiesen (Schlund 2005, AGWS 2011), ein Vorkommen im Plangebiet somit denkbar. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung gingen jedoch weder aus der Schalen- und Nestsuche noch aus den Kontrollen der Haselmaus-Tubes Hinweise auf ein Vorkommen der

Haselmaus hervor. Die Haselmaus scheint anhand der vorliegenden Befunde im Plangebiet zu fehlen.

### 4.2.3 Wirkungsprognose

Trotz Anwendung aller vielversprechenden Nachweismethoden gelang im Plangebiet kein Nachweis der Haselmaus. Die Haselmaus kommt den vorliegenden Befunden zufolge im Plangebiet nicht vor.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

### 4.2.4 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

## 5 Literatur (verwendet oder zitiert)


AGWS (2011): Landesweites FFH-Monitoring der Haselmaus. - Abschlussbericht im Auftrag der LUBW.

Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart, 687 S.

Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Bright, P.; Morris, P. & Mitchell-Jones, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature.

InsectisOnline (2016): Online Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs.

Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben

Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Pullin AS, McLean IFG and Webb MR (1995): Ecology and conversation of *Lycaena dispar.* British and European perspectives. In: Pullin AS (ed.), Ecology and Conversation of Butterflies, Chapman and Hall, London, pp.150-164.

Schlund, W. (2005): Haselmaus – *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, p. 211-218. Verlag Eugen Ulmer